



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. März 2015

Nr. 2015-176 R-723-11 Motion der SVP-Fraktion (Petra Simmen, Altdorf) für bereinigte Strukturen und mehr Einbezug der Gemeinden bei Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB); Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 22. Oktober 2014 reichte Landrätin Petra Simmen, Altdorf, eine Motion für bereinigte Strukturen und mehr Einbezug der Gemeinden bei Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Darin fordert die Motionärin vom Regierungsrat, verschiedene Bestimmungen zu erlassen, um die Effizienz und Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden zu verbessern. Die Motionärin begründet ihr Anliegen damit, dass sich mit Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die Zuständigkeiten, die Verfahren und die Betreuung der betroffenen Personen wesentlich verändert hätten. Die Folgen dieser Veränderungen seien die Zunahme der Kosten, insbesondere für kindesschutzrechtliche Massnahmen. Ebenfalls habe auch die Bürokratie seither erheblich zugenommen. Die Aufsplitterung der Zuständigkeiten zwischen einer Behörde, die entscheide aber nicht betreut, einer Gemeinde, die nichts wissen dürfe, aber zahlen müsse, sei nicht zielführend und verschlechtere die Betreuung der betroffenen Personen zunehmend.

II. Einleitung

Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 hat im Vormundschaftswesen ein Systemwechsel stattgefunden. Neu ist nicht mehr die Vormundschaftsbehörde der einzelnen Gemeinde, sondern die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Errichtung, Anpassung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen sowie etlicher neuer Aufgaben gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) zuständig. Der Systemwechsel war in den meisten Kantonen mit

Schwierigkeiten verbunden. Auch im Kanton Uri verlief die Umsetzung nicht reibungslos. Die Probleme veranlassten den Regierungsrat Mitte letzten Jahrs, unter Beizug einer externen Fachperson Verbesserungsmaßnahmen und Handlungsoptionen im Strukturbereich der KESB zu prüfen. Basierend auf diesen Erkenntnissen beschloss der Regierungsrat im Oktober 2014 verschiedene Massnahmen. Diese betrafen u. a. Verbesserungen in den Bereichen der Leistungsprozesse, der Organisation und Führung sowie die Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen. Was die hier interessierenden Schnittstellen zwischen Gemeinden und KESB betrifft, sind inzwischen verschiedene Dialoggefässe von unterschiedlicher Ausrichtung ins Leben gerufen worden, die einen übergreifenden Austausch ermöglichen sollen.

III. Antwort des Regierungsrats zu den vorgeschlagenen Bestimmungen

Mit der Motion werden sieben Forderungen gestellt. Der Regierungsrat wird konkret beauftragt, dem Landrat bzw. dem Volk einen Rechtserlass mit folgenden Bestimmungen vorzulegen:

- 1. Die Gemeinde soll vorgängig für Sachverhaltsabklärung einbezogen werden.*
- 2. Die Gemeinde ist zu informieren; ihr steht zudem das Akteneinsichtsrecht zu.*
- 3. Gemeinden, die Kosten einer Kinderschutzmassnahme zu tragen haben, sind legitimiert, den Entscheid der KESB anzufechten.*
- 4. Kosten- und Rechnungskontrolle öffentlich finanzierter KESB-Massnahmen muss ermöglicht und koordiniert werden.*
- 5. Anpassung der Strukturen für eine Kostenoptimierung durch Umverteilung der Sozialhilfekosten. Denkbar wäre dies beispielsweise auch mittels Lastenausgleich zwischen den Gemeinden.*
- 6. Zuständigkeits- und Organisationsordnungen zwischen Gemeinden und Kanton sollen geklärt werden.*
- 7. Zuständigkeits- und Organisationsordnungen zwischen der KESB und weiteren sozialen Diensten des Kantons Uri sollen überprüft und klar definiert werden.*

Nachstehend wird auf diese Forderungen summarisch eingetreten.

Einbezug der Gemeinden zu Sachverhaltsabklärungen

Was den Einbezug der Gemeinden betrifft, so ist anzuführen, dass im Kanton Uri bereits die gesetzliche Pflicht der KESB besteht, die Gemeinden bei Massnahmen mit erheblichen Kosten anzuhören (Art. 6 Abs. 2 Gesetz über die Einführung des Kindes- und

Erwachsenenschutzrechts [EG/KESR]; RB 9.2113). In dieser Hinsicht wurden in den letzten Monaten im Dialog zwischen Gemeinden und KESB etliche Verbesserungen erzielt. Allerdings ist in Einzelfällen die Situation immer noch angespannt. Aufgrund der mit den Gemeinden getroffenen Verständigung holt die KESB im Rahmen der Sachverhaltsabklärung grundsätzlich bei der Wohnsitzgemeinde einen Bericht über die betroffene Person ein.

Akteneinsichts- und Beschwerderecht

Hinsichtlich der Forderungen, dass die Gemeinden ein *Akteneinsichtsrecht* und ein *Beschwerderecht* erhalten sollen, muss auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hingewiesen werden. Das Bundesgericht hat mit Urteil 5A_9797/2013 vom 28. März 2014 die Beschwerdelegitimation der zahlungspflichtigen Gemeinde verneint. Das finanzielle Interesse der Gemeinde, die Kosten einer angeordneten Fremdplatzierung nicht übernehmen zu müssen, gelten laut Gericht nicht als rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Artikel 450 Absatz 2 Ziffer 3 ZGB. Die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaft seien nicht unmittelbar von der angeordneten Massnahme betroffen. Sie können deshalb weder als nahestehende Person (Ziff. 2) noch als am Verfahren beteiligte Person (Ziff. 1) gelten. Das Bundesgericht verneinte auch die in diesem Verfahren geltend gemachte Verletzung der Gemeindeautonomie. Da die bundesrechtlichen Regelungen im ZGB grundsätzlich abschliessend sind, bleibt für eine (ergänzende oder auslegende) Regelung im kantonalen Recht kein Raum. Das ist so hinzunehmen. Gleichwohl gilt es auch nach Ansicht des Regierungsrats, den Einbezug der Gemeinden in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit erheblichen Kostenfolgen zu verbessern bzw. diese Bemühungen fortzusetzen.

Das Akteneinsichtsrecht ist ebenfalls im Bundesrecht geregelt (Art. 449b ZGB). Die KESB ist zudem an das Amtsgeheimnis gebunden, das nur unter besonderen Voraussetzungen durchbrochen werden kann (Art. 451 Abs. 1 ZGB). Zwar hat sich das Bundesgericht dazu nicht geäussert, doch ist bezüglich Akteneinsichtsrecht davon auszugehen, dass nicht zur Beschwerde legitimierte bzw. unbeteiligte Dritte keinen Anspruch auf ein umfassendes Akteneinsichtsrecht haben. Im Rahmen der Sachverhaltsabklärung gemäss Artikel 446 ZGB erscheint aber der Einbezug der Gemeinden durch eine (beschränkte) Information und eine Anhörung bei Massnahmen, die erhebliche Kostenfolgen nach sich ziehen, zulässig.

Anhörung der Gemeinden

Im Zusammenhang mit dem vorgängig erwähnten Dialog zwischen KESB und Gemeinde konnte der Einbezug der Gemeinden bei kostenintensiven Massnahmen, wie er im EG/KESR vorgesehen ist, formalisiert und verbessert werden. Jede Gemeinden hat inzwischen eine Ansprechperson bestimmt, die von der KESB über die geplanten Massnahmen orientiert und in den Prozess der Anhörung der Gemeinden miteinbezogen wird, bevor eine Massnahme beschlossen wird.

Kosten- und Rechnungskontrolle sowie Kostenverteilung

Bezüglich der geforderten *Kosten- und Rechnungskontrolle öffentlich finanzierter KESB-Massnahmen*, Kostenverteilung und der *Anpassung der Strukturen für eine Kostenoptimierung durch Umverteilung der Sozialhilfekosten* ist auf den laufenden Prozess zur Motion vom 23. Oktober 2013 zu Anpassung der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri von Landrat Toni Epp, Silenen, hinzuweisen. Dieser Vorstoss verlangt, dass der Kanton 50 Prozent der Kosten für sonderpädagogische Massnahmen übernimmt, wie dies vor der Einführung des geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts der Fall war. Der Landrat erklärte die Motion am 19. Februar 2014 als erheblich. Zurzeit ist eine Arbeitsgruppe daran, Vorschläge zur künftigen Finanzierung aller Massnahmen (auch der durch die KESB angeordneten) zu erarbeiten. Im Übrigen melden die Gemeinden schon heute jährlich ihre durch die wirtschaftliche Sozialhilfe entstandenen Kosten dem Amt für Soziales. Die aus diesen Zahlen erstellte Statistik dient zur Berechnung des sozialen Lastenausgleichs im innerkantonalen Finanzausgleich.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass nach wie vor Handlungsbedarf zur Optimierung der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts besteht. Der Regierungsrat ist allerdings überzeugt, dass die bereits eingeleiteten Massnahmen einen Beitrag leisten zu einer zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren. Er steht deshalb einer Überweisung der Motion ablehnend gegenüber. Hinzu kommt, dass die bundesrechtlichen Regelungen im ZGB grundsätzlich abschliessend sind, so dass gewisse Forderungen der Motion im kantonalen Recht gar nicht umgesetzt werden können. Der Regierungsrat will sich entsprechend seiner bisherigen Bemühungen weiterhin den Problemen rund um die Verfahren annehmen und mit den Partnerakteuren nach Lösungen suchen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, so dass er den Gegenstand des Vorstosses noch genauer prüfen, dem Rat darüber Bericht erstatten und zutreffendenfalls Antrag stellen oder eine Vorlage unterbreiten kann.

V. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Petra Simmen nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der obigen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

